

Anhang E

Betriebsnotwendige Investitionskosten

(§ 7 Abs. 4 Rahmenvertrag zu § 78 a ff. SGB VIII)

1. Instandsetzungsaufwendungen

1.1

Für Gebäude

Berechnungsgrundlage bildet der **Wiederbeschaffungswert** (= Stammversicherungssumme der Brandversicherung x Baukostenrichtzahl). Dabei wird von einer Baukostenrichtzahl gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 des Rahmenvertrages zu § 78 f SGB VIII ausgegangen.

1.1.1

Bei stationären Einrichtungen gelten für die Instandhaltung von Gebäuden folgende Sätze:

1. Jahr 0,50 % des Wiederbeschaffungswertes
2. Jahr 0,75 % des Wiederbeschaffungswertes
3. Jahr 1,00 % des Wiederbeschaffungswertes

ab dem 4. Jahr 1,50 % des Wiederbeschaffungswertes

jeweils gerechnet ab Inkrafttreten des ersten Pflegesatzes (ersatzweise ab dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit).

1.1.2

Bei teilstationären Einrichtungen werden für die Instandhaltung von Gebäuden in den ersten 10 Jahren nach Inkrafttreten des ersten Pflegesatzes (ersatzweise ab Bezugsfertigkeit) 1 % des Wiederbeschaffungswertes und ab dem 11. Jahr 1 ½ % des Wiederbeschaffungswertes angesetzt.

1.1.3

Bei gemieteten Objekten sind die Instandsetzungsaufwendungen unter Berücksichtigung des Mietvertrages zu ermitteln.

1.2

Für Einrichtung, Wäsche und Geschirr

1.2.1

Für die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sowie die Abschreibung von Einrichtung, Wäsche und Geschirr erfolgt der Ansatz für Instandhaltung und Abschreibung jeweils in einem Vomhundertsatz. Es werden folgende Beträge zugrunde gelegt:

(1) In Höhe von 1.850 € je Bett bzw. Platz mit einem Satz von 7,5 Prozent für die Einrichtung einschließlich möblierter Zimmer für Personal.

(2) In Höhe von 550 € je Bett bzw. Platz mit einem Satz von 25 Prozent für Wäsche, Geschirr usw. einschließlich möblierter Zimmer für Personal.

1.2.2

In teilstationären Einrichtungen werden jeweils 50 Prozent dieser Pauschalbeträge angesetzt.

1.2.3

Bei den 5-Tage-Heimen im Zusammenhang mit Sonderschulen sind nur 75 Prozent der Ansätze zu berücksichtigen.

1.2.4

In begründeten Ausnahmefällen können in Einrichtungen mit extrem hohem Verschleiß höhere Pauschalbeträge zugrunde gelegt werden.

2. Abschreibungen

2.1 Für Gebäude

2.1.1

Für Gebäude beträgt der Abschreibungssatz grundsätzlich 1 Prozent aus dem Wiederbeschaffungswert (für den Wiederbeschaffungswert siehe Ziffer 1.1).

2.1.2

Für Gebäude, die nach dem 1. 1. 1965 errichtet und mit mehr als 50 Prozent öffentlicher Zuschüsse gefördert wurden, beträgt die Gebäudeabschreibung für die Dauer von 25 Jahren 0,5 Prozent aus dem Wiederbeschaffungswert. Um- und Erweiterungsbauten sind Neubauten gleichzusetzen, wenn sich durch die Baumaßnahme die Stammversicherungssumme der Brandversicherung um mehr als 50 Prozent erhöht.

2.1.3

Öffentliche Zuschüsse sind solche des Bundes, des Freistaates Bayern, der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden sowie der Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Landesstiftung, Oberfrankenstiftung).

2.2

Für Einrichtung, Wäsche und Geschirr

Ein Abschreibungssatz für Einrichtung, Wäsche und Geschirr ist bereits in Ziffer 1.2 enthalten.

2.3

Einsatz der Abschreibungen

Bei Ersatzinvestitionen sind die Abschreibungen als Eigenmittel einzusetzen. Ziffer 4.1 Satz 1 ist dabei zu berücksichtigen.

3. Zinsen für Investitionsdarlehen

3.1

Zinsen und Verwaltungsbeträge für aufgenommene Fremdmittel sind im Selbstkostenblatt in Ansatz zu bringen. Dabei ist von den tatsächlichen Konditionen, höchstens den marktüblichen Konditionen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensertrages auszugehen.

3.2

Nicht berücksichtigt werden können Zinsen für Kapitalmittel, die der Träger bei der Durchführung von Investitionsmaßnahmen abweichend vom festgelegten Finanzierungsplan zur Aufbringung seines vorgesehenen Eigenkapitals aufgenommen hat. Dies gilt auch für Zinsen, die zur Vorfinanzierung bei vorzeitigem Baubeginn anfallen.

4. Ansetzbare Tilgungsreste

4.1

Tilgungsbeträge sind aus Gebäudeabschreibungen zu leisten. Soweit sie die Abschreibungsbeträge übersteigen, können Tilgungsreste in begründeten Einzelfällen in die Selbstkostenberechnung aufgenommen werden. Bei Kapitalmarktmitteln ist in der Regel von einer Tilgung von bis zu 2 Prozent auszugehen.

4.2

Die Ziffer 3.2 gilt für Tilgungsreste entsprechend.